Satzung

über das Anbringen von Werbeanlagen

für Teilbereiche des Hauptortes Sinzheim und des Ortsteiles Kartung

Gemäß § 74 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995, Gesetzblatt Seite 617, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 12.06.1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich für die Regelung über Werbeanlagen umfaßt Teilbereiche der Siedlungs- und Gewerbeflächen im Hauptort Sinzheim und im Ortsteil Kartung, soweit nicht durch Bebauungspläne nach § 30 BauGB andere Regelungen getroffen sind.
- (2) Der Geltungsbereich ist in den beiliegenden Übersichtsplänen i. M. 1: 5.000 dargestellt, die Bestandteile der Satzung sind.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu gehören vor allem Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Anschläge oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen (§ 2 Abs. 8 S. 1 LBO).
- (2) Keine Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind
- Werbeanlagen, die im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften, allgemeinen Abstimmungen, Volksund Bürgerbegehren angebracht und aufgestellt werden, während der Dauer des Wahlkampfes,
- 2. Werbeanlagen in Form von Anschlägen zur Veröffentlichung örtlich bezogener Nachrichten und Informationen,
- 3. Werbeanlagen an Baustellen, soweit sie sich auf das Vorhaben beziehen,
- 4. Lichtwerbungen an Säulen, Tafeln oder Flächen, die allgemein dafür baurechtlich genehmigt sind,
- 5. Auslagen und Dekorationen in Schaufenstern und Schaukästen,
- 6. Werbemittel an Verkaufsstellen für Zeitungen und Zeitschriften.

§ 3 Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung oder an den dafür vorgesehenen öffentlichen Anschlagtafeln zulässig. Sie sind so zu gestalten, daß sie nach Form, Maßstab, Werkstoff und Farbe mit ihrer Umgebung in Einklang stehen. Insbesondere dürfen sie das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung nicht beeinträchtigen. Mehrere Werbeanlagen sind aufeinander abzustimmen und einheitlich zu gestalten.
- (2) Generell unzulässig sind:
- Werbeanlagen auf Gebäuden
- Werbeanlagen auf Dachflächen
- bewegliche Werbeanlagen
- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht
- Werbeanlagen in grellen Farben
- Werbeanlagen, die von der freien Landschaft aus in störender Weise in Erscheinung treten
- (3) Außerdem sind unzulässig:
- mehr als eine Werbeanlage pro Firma
- Werbeanlagen mit einer Textschrifthöhe von mehr als 0,60 m freistehende Werbeanlagen innerhalb des Betriebsgrundstückes mit einer Gesamthöhe von mehr als 6,00 m
- Werbeanlagen außerhalb der Erdgeschoßzone und außerhalb der Brüstungszone des 1. Obergeschosses mit Ausnahme aufgemalter Schriftzüge
- (4) Ausnahmen von Abs. 1 bis 3 sind im Einzelfall zulässig, sofern die Werbeanlage mit § 3 Abs. 1 vereinbart ist.

§ 4 Unzulässige Anbringungsorte

An Felsen, Böschungen, Stützmauern, Seitenwänden von Unterführungen, Einfriedungen, Leitungsmasten, Bäumen, Schornsteinen, Fensterläden, sowie in Vorgärten dürfen Werbeanlagen nicht angebracht werden.

§ 5 Verbot des wilden Plakatierens

Anschläge sind außerhalb der dafür bestimmten Werbeanlagen (z. B. Plakatsäulen und -tafeln) nicht zulässig.

§ 6 Werbeanlagen bei Sonderveranstaltungen

Bei zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen (z. B. Saisonschlußverkauf, Ausstellungen) können Werbeanlagen als Attrappen, Spannbänder oder Fahnen zur Ankündigung und während der Dauer der Veranstaltung, längstens auf die Dauer eines Monats, zugelassen werden.

Für Spannbänder im Bereich klassifizierter Straßen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig i. S. v. § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO und wird mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 8 Verhältnis zu anderen örtlichen Bauvorschriften

Die Vorschriften dieser Satzung gelten nur insoweit, als nicht durch besondere örtliche Bauvorschriften für einzelne Baugebiete etwas anderes vorgeschrieben ist.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

singheim, 12.06.1996

Metzner, Bürgermeister

Genehmigt gem. § 74 Abs. 6 LBO v. 08.08.1995

Rastatt, den 18. JULI 1996

Seelmann

* STATE OF THE STA

BEGRÜNDUNG

zur Satzung über das Anbringen von Werbeanlagen für Teilbereiche des Hauptortes Sinzheim und des Ortsteils Kartung

Da die derzeitige Rechtslage nach dem Baugesetzbuch bzw. der Landesbauordnung u.a. großflächige Werbeanlagen auf privaten Grundstücken außerhalb der Stätte der Leistung zuläßt, ergab sich die Notwendigkeit, eine örtliche Satzung über das Anbringen von Werbeanlagen zu erlassen. Mit der örtlichen Bauvorschrift soll insbesonders sicher gestellt werden, daß Werbeanlagen innerorts auf das notwendige Maß beschränkt wird. Grundsätzlich sollen Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung oder an den dafür vorgesehenen öffentlichen Anschlagtafeln zugelassen werden. Nach der bisherigen Vorberatung im Technischen Ausschuß hat der Gemeinderat in der öffentlichen Sitzung am 15. November 1995 der nunmehr vorliegenden Fassung des Satzungsentwurfes zugestimmt.

Im Rahmen der Offenlegung des Satzungsentwurfes in der Zeit vom 29. Januar 1996 bis einschließlich 29. Februar 1996 haben das Landratsamt Rastatt - Baurechtsamt -, das Straßenbauamt Karlsruhe und die Gemeinschaft der Sinzheimer Fachbetriebe e.V. (Gefa) eine Stellungnahme abgegeben. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange konnten in der endgültigen Fassung des Satzungsentwurfes berücksichtigt werden. Die vorgebrachte Anregung der Gemeinschaft der Sinzheimer Fachbetriebe e.V. (Gefa) betreffs Erweiterung des Geltungsbereiches der Satzung auf die Gewerbegebiete konnte keine Berücksichtigung finden.

Sinzheim, den 12.06.1996

Metzner, Bürgermeister

